

STATUTEN

des

AgroCleanTech Vereins

mit Sitz in Brugg

I Grundlage

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „AgroCleanTech Verein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brugg.

Artikel 2 - Ziel und Zweck

Ziel des Vereins ist der Ausbau der Ressourcen- und Energieeffizienz, des Klimaschutzes sowie der Produktion von erneuerbaren Energien in der Landwirtschaft. Dies erreicht er über eine möglichst breite Vernetzung mit Akteuren aus der Land-, Ernährungs-, sowie Energiewirtschaft. Zudem identifiziert, entwickelt und führt der Verein Projekte durch, mit denen die Wertschöpfung in der Landwirtschaft über die Stärkung der Ressourcen- und Energieeffizienz, des Klimaschutzes und der Produktion von erneuerbaren Energien verbessert werden kann.

Der Verein sieht sich als offene Plattform für den informativen Austausch und für die Koordination in den genannten Bereichen, an der sich alle interessierten Organisationen, Institutionen, Forschungseinrichtungen, Amtsstellen und Firmen beteiligen können. Weiter entwickelt er Methoden und Grundlagen.

II Mitgliedschaft

Artikel 3 - Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Dienstleistungserträge
- Förderbeiträge
- Erträge zur Abgeltung von Leistungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ihre Höhe wird in einem separaten Reglement geregelt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische Personen wie beispielsweise Organisationen, Institutionen oder Unternehmen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft ohne ein Stimmrecht verliehen werden.

Alle Mitglieder besitzen jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Artikel 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 6 - Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es ausgeschlossen werden.

III Organisation

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Artikel 8 - Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, wenn eine schriftliche Anfechtung vorliegt.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie weiteren drei bis acht Personen und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsführer/-in nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand legt die Strategie des Vereins fest und vertritt den Verein nach aussen.

Für einen Vorstandsbeschluss ist das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder ausreichend. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Vorstand erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Artikel 10 – Die Geschäftsstelle

Zur operativen Ausführung der Vereinsaktivitäten richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle wird durch eine/-n Geschäftsführer/-in geleitet, der vom Vorstand gewählt wird. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder übertragen. Auch einzelne Aufgaben können an Mitglieder übertragen werden. Der Vorstand erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement.

Artikel 11 - Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12 - Zeichnungsberechtigung

Der Verein zeichnet kollektiv zu zweien durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder die Geschäftsführer/-in.

Artikel 13 - Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 14 - Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins sind mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 15 - Inkrafttreten

Die Änderungen der Statuten der Gründungsversammlung vom 26. Juni 2014 wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. November 2019 angenommen und treten per 01. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 14. November 2019

Der Präsident:

Der Vizepräsident: